

Rolf Zimmermann
Zum Kronenborn 12
53557 Bad Hönningen

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

14. Juli 2022

Bürger machen Politik- in Bad Hönningen wir abgeblockt!

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der IG Transparenz bitte ich um Auskunft zu den Verhaltensweisen des hiesigen Stadtbürgermeisters gegenüber der v. g. Interessengemeinschaft.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf meine Anfrage bei der Kreisverwaltung vom 28. Mai 2022 (siehe Anlage). Folgende Antwort erhielt ich:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Adamczewski, Sven <Sven.Adamczewski@kreis-neuwied.de>

Gesendet: Dienstag, 31. Mai 2022 10:16

An: 'post@wandermail.de' <post@wandermail.de>

Cc: Nussbaum, Florian <Florian.Nussbaum@kreis-neuwied.de>

Betreff: Eingabe "Bürger machen Politik"

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

wir nehmen Bezug auf Ihre Eingabe vom 28.05.2022. Gemäß § 16a GemO kann der Gemeinderat bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Der von Ihnen übersandten Eingabe ist zu entnehmen, dass die von Ihnen gestellten Fragen für die Einwohnerfragestunde der nächsten Stadtratssitzung vorgemerkt wurden.

Dies geht aus der Antwort von Herrn Schmitz vom 25.05.2022 auf Ihre Eingabe hervor. Wir gehen davon aus, dass die Fragen in dieser Sitzung entsprechend thematisiert werden.

Ein Rechtsverstoß ist daher nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der Frage, wer berechtigt ist, entsprechende Eingaben zu tätigen wird auf die Kommentierung zu § 16a GemO verwiesen:

"Hier ist vielmehr zu sehen, dass das Äußerungsrecht nicht nur den Einwohnern, sondern auch den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zusteht, die häufig wegen Ortsabwesenheit nur unter erschwerten Bedingungen an der Sitzung teilnehmen oder die darüber hinaus (bei juristischen Personen) ohnehin nur durch berufene Vertreter handeln können." (PdK RhPf B-1, GemO § 16a 3.1.2.3, beck-online)

Wir gehen davon aus, dass die vorgenannte Kommentierung im Rahmen der Rechtsanwendung Beachtung findet.

Eine Abschrift dieser Email wird an die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen erfolgen.

Wir sehen die Angelegenheit damit als erledigt an.

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Sven Adamczewski*

Die Frage ist, auf welcher gesetzlichen Basis entscheidet der Stadtbürgermeister wer und in welcher Form man sich in einer Interessengemeinschaft artikulieren kann? Wenn Schreiben der IG Transparenz als private Meinungsäußerungen eines Bürgers mit Hinweis auf die GemO angesehen werden, hat diese Einschätzung keinesfalls ein demokratisches Fundament; nach wie vor wird eine schriftliche Antwort der beiden Schreiben erwartet. Es ist eine irriige Annahme, wenn man die IG Transparenz mit an den Haaren herbei gezogenem Formalismus mundtot machen will.

Diese Kernfrage wurde von der Kreisverwaltung Neuwied aber nicht beantwortet und stattdessen die Angelegenheit für erledigt erklärt. Deshalb bitte ich nachträglich im Namen der IG Transparenz im Rahmen der Kommunalaufsicht noch um Beantwortung meiner Frage. Hierfür vielen Dank im Voraus

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Zimmermann

Anlage: pdf-Datei - kreisverwaltung betr. bgm-28052022.pdf